

ENTWURF

Beilage Nr. 22/2003

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (5. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (6. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 – UVS-DRG, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird in Abs. 1 und Abs. 3 erster Satz jeweils der Ausdruck „§§ 26 bis 29“ durch den Ausdruck „§§ 28 und 29“ ersetzt.
2. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6d eingefügt:

„§ 6a. (1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Sie dürfen ihre Aufgaben auch außerhalb ihrer Dienststelle besorgen, doch haben sie ihre Anwesenheit in der Dienststelle derart einzurichten, dass sie an jedem für das sonstige Personal geltenden Arbeitstag zumindest einmal in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr den ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz und die für sie zuständige Geschäftsabteilung aufsuchen. Für ein Mitglied, dessen regelmäßige Auslastung (Vollauslastung) herabgesetzt wurde (Teilauslastung), ist vom Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates unter Berücksichtigung der Gründe für die Teilauslastung festzulegen, an welchen Arbeitstagen es die Dienststelle aufzusuchen hat. Die Dauer der Anwesenheit in der Dienststelle ist vom Mitglied so zu wählen, dass es seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.

(2) Der Vorsitzende kann unter Berücksichtigung des sich aus Abs. 1 erster Satz ergebenden Grundsatzes der freien Arbeitszeit verpflichtende Anwesenheitszeiten, wie zB einzuhaltende Amtsstunden an bestimmten Arbeitstagen, anordnen, soweit dies für den

Verkehr zwischen den Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates und den Parteien sowie deren Vertretern zweckmäßig erscheint.

(3) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben ihren Aufenthaltsort an den in Abs. 1 genannten Arbeitstagen so zu wählen, dass sie ihren Dienstpflichten ohne ungewöhnlichen Aufwand an Zeit und Mühe nachkommen und erforderlichenfalls in angemessener Zeit ihre Dienststelle aufsuchen können. Während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes hat das Mitglied dafür zu sorgen, dass es von Mitteilungen seiner Dienststelle unverzüglich Kenntnis erlangen kann. Näheres hiezu kann der Vorsitzende anordnen.

(4) Werden Aufgaben außerhalb der Dienststelle besorgt, hat das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates die für die Wahrung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Über die aus der Dienststelle geschafften Akten ist eine Evidenz zu führen. Näheres hiezu hat der Vorsitzende anzuordnen.

(5) Für die Aufgabenbesorgung außerhalb der Dienststelle (Abs. 1) besteht weder ein Anspruch auf die Bereitstellung von Sachmitteln noch auf andere als die in den §§ 4, 7a, 8 und 17 Z 3 vorgesehenen finanziellen Entschädigungen, noch auf den Ersatz der damit verbundenen Kosten.

§ 6b. (1) § 28 der Dienstordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffes ‚Arbeitszeit‘ der Begriff ‚regelmäßige Auslastung (Vollauslastung)‘ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang,
2. an die Stelle des Begriffes ‚Beamter‘ der Begriff ‚Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates‘ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang,
3. an die Stelle des Begriffes ‚Teilzeitbeschäftigung‘ - soweit sie sich auf eine solche des Beamten bezieht - der Begriff ‚Teilauslastung‘ und
4. an die Stelle des Ausdruckes ‚die gewünschte zeitliche Lagerung‘ der Ausdruck ‚die gewünschten Anwesenheiten im Sinn des § 6a Abs. 1 während‘ tritt,
5. die Bezugnahmen auf § 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 der Dienstordnung 1994 entfallen,
6. der Antrag gemäß § 28 Abs. 4 der Dienstordnung 1994 jedenfalls auch bis spätestens drei Monate vor dem angestrebten Wirksamkeitsbeginn der Teilauslastung eingebracht werden kann,
7. die Teilauslastung nur im Ausmaß von einem Viertel, der Hälfte oder drei Viertel der regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung) gewährt und

8. die Teilauslastung längstens bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden kann.

(2) § 29 der Dienstordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffes ‚Beamten‘ der Begriff ‚Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates‘,
2. an die Stelle des Begriffes ‚Teilzeitbeschäftigung‘ der Begriff ‚Teilauslastung‘,
3. an die Stelle des Begriffes ‚Arbeitszeit‘ der Begriff ‚regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung)‘ und
4. an die Stelle des Ausdruckes ‚der zeitlichen Lagerung‘ der Ausdruck ‚Anwesenheiten im Sinn des § 6a Abs. 1 während‘ tritt,
5. die Bezugnahmen auf § 27 der Dienstordnung 1994 als Bezugnahmen auf § 6c dieses Gesetzes gelten und
6. § 29 Abs. 3 und 4 der Dienstordnung 1994 nicht anzuwenden ist.

(3) § 61b der Dienstordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffes ‚Beamten‘ der Begriff ‚Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates‘,
2. an die Stelle des Begriffes ‚Arbeitszeit‘ der Begriff ‚regelmäßige Auslastung (Vollauslastung)‘ und
3. an die Stelle des Begriffes ‚Teilzeitbeschäftigung‘ der Begriff ‚Teilauslastung‘ tritt,
4. die Bezugnahmen auf die §§ 26 Abs. 2 und 4, 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 sowie § 30 der Dienstordnung 1994 entfallen und
5. die Teilauslastung nur im Ausmaß von einem Viertel, der Hälfte oder drei Viertel der regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung) gewährt werden kann.

(4) § 115h der Dienstordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffes ‚Beamter‘ der Begriff ‚Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates‘ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang und
2. an die Stelle des Ausdruckes ‚Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b‘ der Ausdruck ‚Teilauslastung gemäß § 61b‘ tritt.

§ 6c. (1) Die regelmäßige Auslastung (Vollauslastung) des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden (Teilauslastung), wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger (§ 61 Abs. 5 DO 1994) oder zur Betreuung seines schulpflichtigen Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) notwendig ist und
2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Der Antrag auf Teilauslastung ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Eine Verkürzung dieser Frist ist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig.

(3) Die Teilauslastung ist

1. – sofern sich nicht auf Grund der Abs. 4 und 5 ein kürzerer Zeitraum ergibt – für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder
 2. bis zum Ende der Schulpflicht des Kindes
- zu gewähren.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Teilauslastung nicht mehr vor, hat dies das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen zu melden. Der Vorsitzende hat bei Wegfall der Voraussetzungen die vorzeitige Beendigung der Teilauslastung mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats zu verfügen.

(5) Teilauslastungen gemäß Abs. 1 dürfen zusammen einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten.

§ 6d. Die Vollziehung der in § 6a Abs. 1 bis 4 und §§ 6b und 6c genannten Angelegenheiten kommt dem Vorsitzenden zu.“

3. § 7a Z 7 lautet:

„7. Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 3 bis 8, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2 bis 6, § 36, § 37, § 39 Abs. 1 und § 40, für Mitglieder im Schema UVS überdies die §§ 2, 13 Abs. 1 und 2 sowie § 23 der Besoldungsordnung 1994 nicht anzuwenden. § 18 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle des Ausdrucks ‚anderen Verwendungsgruppe‘ der Ausdruck ‚(anderen) Gehaltsgruppe‘ tritt. § 21 der Besoldungsordnung 1994 gilt sinngemäß auch für Teilauslastungen eines Mitgliedes. Die Gehälter im Schema UVS gelten als Monatsbezug im Sinn des § 4.“

4. § 7a wird folgende Z 10 angefügt:

„10. Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates, dessen regelmäßige Auslastung (Vollauslastung) gemäß § 6b oder § 6c herabgesetzt worden ist, gebühren die seiner Teilauslastung entsprechenden Teile des Monatsbezuges und der ihm gemäß

§ 8 zustehenden Funktionszulage. Die sich daraus ergebende Minderung des Monatsbezuges wird abweichend von § 6 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994 für den Zeitraum der Teilauslastung wirksam; dies gilt auch für die Funktionszulage.“

5. § 8 lautet:

„**§ 8.** (1) Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates gebührt ab Wirksamkeit der Ernennung zur Abgeltung sämtlicher mit der Funktionsausübung verbundenen qualitativen und quantitativen Mehrleistungen eine Funktionszulage als Nebengebühr. Die Zulage beträgt bei Vollauslastung monatlich

1. für sonstige Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, die nicht in das Schema UVS überstellt sind, und für Mitglieder in der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufen 1 bis 8 724,-- Euro, wenn das Mitglied zusätzlich die Funktion des Leiters der Evidenzstelle ausübt 1.013,50 Euro,
2. für sonstige Mitglieder in der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufen 9 bis 16 945,-- Euro, wenn das Mitglied zusätzlich die Funktion des Leiters der Evidenzstelle ausübt 1.323,-- Euro,
3. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 1.507,-- Euro,
4. für den Vorsitzenden 2.000,-- Euro.

Die Zulagen gemäß Z 1 und 2 erhöhen sich um 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1, jene gemäß Z 3 und 4 um 25 % der Gehaltsstufe 1 der jeweils für die entsprechende Funktion in Betracht kommenden Gehaltsgruppe (§ 7a Z 4).

(2) Die Beträge gemäß Abs. 1 zweiter Satz ändern sich zu jenem Zeitpunkt um denselben Prozentsatz, um den sich bei Beamten der Gemeinde Wien die Nebengebühren ändern.

(3) Die Nebengebühr gemäß Abs. 1 ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 – RVZG 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, für die Ruhegenusszulage anrechenbar.“

6. § 9d lautet:

„**§ 9d.** Gegen Entscheidungen des Disziplinarsenates ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes sowohl durch den Beschuldigten als auch den Disziplinaranwalt zulässig.“

7. § 15 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Auf am 31. März 2004 genehmigte Teilzeitbeschäftigungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in der an diesem Tag geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(5) Anordnungen des Vorsitzenden nach § 6a Abs. 2 bis 4 können bereits ab dem der Kundmachung der 5. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch frühestens mit 1. April 2004 wirksam werden.“

8. § 17 Z 3 lautet:

„3. Ist das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates bereits im Schema II, Dienstklasse VIII oder IX eingereiht, gelten Z 1, § 7a Z 1 bis 9 dieses Gesetzes und § 11 Abs. 2, § 17 – soweit die Beförderung nicht im Zusammenhang mit der Bestellung zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt - , § 36, § 37, § 39 Abs. 1 und § 40 der Besoldungsordnung 1994 nicht. § 21 des letztgenannten Gesetzes gilt sinngemäß auch für Teilauslastungen des Mitgliedes. Solchen Mitgliedern gebührt eine Funktionszulage als Nebengebühr, die sich wie folgt berechnet: Ist das Mitglied ein sonstiges Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates, gebührt ihm bei Vollauslastung eine Zulage von 1.014 Euro, ist das Mitglied Vorsitzender des Unabhängigen Verwaltungssenates eine solche von 2.638,50 Euro; dem stellvertretenden Vorsitzenden gebührt die Zulage gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes in der Fassung der 5. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995. Diese Zulagen, welche sich jeweils zu jenem Zeitpunkt um denselben Prozentsatz ändern, um den sich bei Beamten der Gemeinde Wien die Nebengebühren ändern, erhöhen sich um den sich aus § 8 zweiter Satz dieses Gesetzes in der am 31. August 1999 geltenden Fassung ergebenden Betrag. Die Funktionszulage ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, für die Ruhegenusszulage anrechenbar.“

9. § 17 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Bei Anwendung des § 8 Abs. 2 und des § 17 Z 3 vorletzter Satz sind Erhöhungen der Nebengebühren in der Zeit zwischen der Beschlussfassung und der Kundmachung dieses Gesetzes zu berücksichtigen.“

Artikel II

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen seiner Leitungsbefugnis ist der Präsident berechtigt, vierteljährlich – in begründeten Einzelfällen jederzeit – eine Aufstellung über Anzahl und Art der in diesem Zeitraum noch nicht erledigten und der entschiedenen Fälle erstellen zu lassen, aus welcher das Datum des Einlangens des Geschäftsstückes, der Verfahrensgegenstand und – sofern die Erledigung der Partei (den Parteien) noch nicht zugestellt worden ist – allenfalls das Datum der Verkündung der Entscheidung ersichtlich sind.“

2. In § 11 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Soweit dem Präsidenten nach dem Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 ausdrückliche Anordnungsbefugnisse eingeräumt werden, kann der Gegenstand dieser Befugnisse nicht zum Gegenstand einer Bestimmung der Geschäftsordnung gemacht werden.“

Artikel III

Artikel I und II treten mit 1. April 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

1. Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien genießen bei Besorgung der ihnen nach Art. 129a und Art. 129b B-VG zukommenden Aufgaben eine den Richtern vergleichbare Stellung. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27. September 2002, B 1074/01-12, ausgesprochen, dass für die Mitglieder des UVS Wien „die Geltung der allgemeinen Vorschriften der DO (1994) über das Erscheinen am Dienort ebenso ausgeschlossen ist wie die Kompetenz des Vorsitzenden des UVS (Wien) als Dienststellenleiter ... zur Festsetzung der Arbeitszeit“.
2. Wenn auch dem Disziplinaranwalt/der Disziplinaranwältin Parteistellung im Verfahren vor dem Disziplinarsenat zukommt, ist damit noch kein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof verbunden.

Ziel:

1. „Freie Arbeitszeit“ für die Mitglieder des UVS Wien.
2. Möglichkeit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auch für den Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin.

Inhalt:

1. Festlegung der „freien Arbeitszeit“ für Mitglieder des UVS Wien und damit im Zusammenhang stehender Anpassungen der für diese Mitglieder geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Normen.
2. Beschwerdelegitimation für den Disziplinaranwalt/ die Disziplinaranwältin.

Alternativen:

1. Keine.
2. Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

Kosten:

Die mit Einführung der Pauschalabgeltung verbundenen Kosten für die Gemeinde Wien betragen ca. 50.000 Euro jährlich. Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (5. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (6. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien) geändert werden

Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27. September 2002, B 1074/01-12, ausgesprochen, dass für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (im Folgenden: UVS) „die Geltung der allgemeinen Vorschriften der DO (1994) über das Erscheinen am Dienort ebenso ausgeschlossen ist wie die Kompetenz des Vorsitzenden des UVS (Wien) als Dienststellenleiter ... zur Festsetzung der Arbeitszeit“. Aus diesen Gründen ist es daher erforderlich, das Dienst- und Besoldungsrecht der Mitglieder des UVS den Erfordernissen der „freien Arbeitszeit“ anzupassen.

Aus dem Umstand, dass gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG nur die Verletzung eines subjektiven Rechts releviert werden kann, folgt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB Erk. des VwGH vom 21. Okt. 1987, Zl. 87/01/0259), dass die Parteistellung im Verwaltungsverfahren nicht eo ipso die Beschwerdelegitimation begründet. Es soll daher dem Disziplinaranwalt/der Disziplinaranwältin auf der Grundlage des Art. 131 Abs. 2 B-VG die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen des Disziplinarsenates ermöglicht werden.

Finanzielle Erläuterungen:

Auf Basis der Besoldungskosten des Jahres 2002 für Mitglieder des UVS Wien und unter Berücksichtigung einer Erhöhung von 2,1 % auf Grund des Gehaltsabkommens 2003 ergeben sich auf Grund der Neubemessung der Funktionszulage und den Bestimmungen über die Teilauslastung Mehrkosten für die Gemeinde Wien von ca. 50.000 Euro jährlich. Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 1 und 3 UVS-DRG):

Durch den Wegfall der Bindung an eine bestimmte Arbeitszeit und den vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. September 2002, B 1074/01-12, angesprochenen Ausschluss der Geltung der allgemeinen Vorschriften der Dienstordnung 1994 über das Erscheinen am Dienort sowie der Kompetenz des Vorsitzenden des UVS als Dienststellenleiter zur Festsetzung der Arbeitszeit, ist der Hinweis auf die Geltung des § 26 der Dienstordnung 1994 in § 6 Abs. 1 und 3 UVS-DRG verfehlt und soll daher entfallen.

Künftig soll die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung (nunmehr: Teilauslastung), auf die kein Rechtsanspruch besteht, für Mitglieder des UVS auf Grund der Besonderheit ihres Amtes in einer dem Richterdienstrecht ähnlichen Weise geregelt werden. Der Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 27 DO 1994 in § 6 Abs. 1 und 3 UVS-DRG kann – zumal die Teilauslastung ohne Rechtsanspruch für Mitglieder des UVS nunmehr in § 6c UVS-DRG geregelt wird – entfallen. Gleichzeitig soll der Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung (nunmehr: Teilauslastung) zur Pflege eines Kindes erweitert werden (siehe die Erläuterungen zu den §§ 6b und 6c UVS-DRG). Der Grund für diese Maßnahmen ist darin zu sehen, dass die Mitglieder des UVS von der Landesregierung auf unbefristete Dauer zu ernennen sind und daher der Ausfall an Arbeitskapazität durch Teilzeitbeschäftigung nicht durch „einfache Vermehrung“ von Dienstposten auf die Dauer der Teilzeitbeschäftigungen oder durch Dienstzuweisungen ausgeglichen werden kann, sondern nur durch Neuverteilung der Arbeit auf die Mitglieder des UVS, denen auch dieser (mögliche) zusätzliche Arbeitsaufwand durch die Funktionszulage (siehe die Ausführungen zu Art. I Z 5) abgegolten werden soll.

Zu Art. I Z 2 (§§ 6a bis 6c UVS-DRG):

§ 6a Abs. 1 UVS-DRG enthält das Postulat der „freien Arbeitszeit“ für Mitglieder des UVS. Es liegt künftig in der Eigenverantwortung jedes Mitgliedes des UVS, innerhalb welcher Zeit und auf welche Dauer es seine jeweilige – in der Regel – tägliche Anwesenheit im Amt einrichtet. Diese Mindestanwesenheitszeit, die nur an den für das sonstige Personal geltenden Arbeitstagen einzuhalten ist, ist im Interesse eines ordentlichen Dienstbetriebes (Kenntnis neu eingelangter Geschäftsstücke, Erteilung von Anordnungen an die zuständige Geschäftsabteilung udgl.) sowie zur Wahrnehmung jener Aufgaben erforderlich, die keinen Aufschub dulden oder sogar im Interesse der Durchsetzung von Menschenrechten einer vordringlichen Erledigung bedürfen, wie dies zB bei Schubhaftangelegenheiten der Fall ist. Für Mitglieder des UVS in sog. „Teilauslastung“ sind die Arbeitstage, an denen das Mitglied im Amt zu erscheinen hat, unter Berücksichtigung des Grundes der Teilauslastung vom Vorsitzenden des UVS im Einzelfall festzulegen.

Der/Die Vorsitzende des UVS soll auch berechtigt sein, im Interesse des für die gesamte Stadtverwaltung geltenden Grundsatzes der Orientierung der Verwaltung an den Bedürfnissen der Kunden/Kundinnen verpflichtende Anwesenheitszeiten für die Mitglieder des UVS vorzusehen, soweit dies für den Verkehr zwischen den Mitgliedern des UVS und den Parteien sowie deren Vertretern zweckmäßig erscheint (§ 6a Abs. 2 UVS-DRG). Im Sinn dieser Bestimmung wird es daher möglich sein zB sog. „Amtstage bzw. -stunden“ für den Parteienverkehr festzulegen, dem durch die Erweiterung der Aufgaben des UVS mit diversen administrativen Angelegenheiten künftig erhöhte Bedeutung zukommen wird. Diese Ermächtigung des/der Vorsitzenden darf jedoch zu keiner Aushöhlung des Prinzips der freien Arbeitszeit führen (arg.: „... unter Berücksichtigung ... des Grundsatzes der freien Arbeitszeit. ...“), sodass die Festlegungen des oder der Vorsitzenden nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen werden können. Bei den Anordnungen handelt es sich um generelle Anordnungen (im Gegensatz zu der in § 6a Abs. 1 dritter Satz UVS-DRG gegenüber einem einzelnen Mitglied vorgesehenen Festlegung), wobei allerdings auf Grund der unterschiedlichen Aufgabengebiete der einzelnen Senate geschäftsabteilungsabhängige unterschiedliche Anwesenheitszeiten vorgesehen werden könnten (zB wenn die Erfordernisse des Parteienverkehrs aufgabenbezogen differieren).

§ 6a Abs. 3 UVS-DRG hat als Vorbild § 61 des Richterdienstgesetzes, zwingt aber nicht zu einer bestimmten Wohnsitznahme, sondern nur zu einer solchen Wahl des Aufenthaltsortes, dass das Mitglied des UVS ohne ungewöhnlichen Aufwand an Zeit und Mühe seinen Dienstpflichten nachzukommen und erforderlichenfalls in angemessener Zeit seine Dienststelle aufzusuchen in der Lage ist. Diese Pflicht beinhaltet, dass sichergestellt sein muss, dass das Mitglied seine Erledigungen außerhalb der Dienststelle in verwaltungsökonomischer Weise treffen kann. Hinsichtlich des Postulats des Erscheinens in der Dienststelle innerhalb angemessener Zeit wird wohl davon auszugehen sein, dass ein Zeitraum bis zu 90 Minuten als noch ausreichend zu betrachten ist. Um an Arbeitstagen die ständige Verbindung mit der Dienststelle zu gewährleisten, soll dasjenige Mitglied des UVS, das seinen Dienstpflichten außerhalb des Amtes nachkommt, verpflichtet sein dafür zu sorgen, dass es von Mitteilungen seiner Dienststelle in der Zeit von 9 bis 15 Uhr unverzüglich Kenntnis erlangen kann. Die Wahl des Kommunikationsmittels soll dem Mitglied weitgehend selbst überlassen sein (zB Festnetz- oder Mobiltelefon, e-mail). Erforderlichenfalls soll auch hiezu der/die Vorsitzende des UVS Näheres anordnen können.

Durch die Möglichkeit der Aufgabenerfüllung auch außerhalb der Dienststelle ist es erforderlich besonders darauf hinzuweisen, dass das Mitglied des UVS selbst für die Wahrung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit (zB entsprechende Verwahrung von Akten, sodass diese nicht von Besuchern eingesehen oder entwendet werden können) zu sorgen hat (§ 6a Abs. 4 UVS-DRG). Außerdem soll im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes eine Evidenz der aus der Dienststelle geschafften Akten geführt werden müs-

sen. In allen Angelegenheiten des § 6a Abs. 4 UVS-DRG hat der/die Vorsitzende Näheres anzuordnen. Alle Anordnungen des/der Vorsitzenden werden den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen sein.

§ 6a Abs. 5 UVS-DRG statuiert den Grundsatz der „Alles-inklusive-Entlohnung“. Durch den Hinweis auf Abs. 1 des § 6a UVS-DRG wird klargestellt, dass dieser Grundsatz für die nicht zwingend außerhalb der Dienststelle vorzunehmende Aufgabenbesorgung im Rahmen der „freien Arbeitszeit“ gilt. Reisegebühren im Zusammenhang mit genehmigten Dienstreisen sind daher beispielsweise nach wie vor zur Auszahlung zu bringen (In der Aufzählung des § 7a Z 7 UVS-DRG der nichtanwendbaren Normen der Besoldungsordnung 1994 ist § 34 nicht erwähnt). Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Sachmitteln (zB PC) für die Aufgabenbesorgung außerhalb der Dienststelle besteht nicht.

§ 6b UVS-DRG enthält auf Grund des Umstandes, dass künftig für Mitglieder des UVS keine bestimmte Arbeitszeit festgesetzt ist, die erforderlichen Anpassungen der §§ 28, 29, 61b und 115h der Dienstordnung 1994. Auch bei einem Mitglied des UVS muss grundsätzlich von einer durchschnittlich 40-stündigen Wochendienstzeit ausgegangen werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit der Funktion eines Mitgliedes des UVS in der Regel für Vertretungsfälle oder sonstigen zeitlichen Mehraufwand, der mit der Aufgabenbesorgung regelmäßig oder vorübergehend verbunden ist, Mehrleistungen verbunden sind, die ebenfalls durch die Funktionszulage (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 5) abgegolten werden. Die diese Mehrleistungen berücksichtigende Auslastung eines Mitglieds (vgl. auch § 12 Abs. 6 UVS-G, der von einer möglichst gleichmäßigen Auslastung aller Mitglieder des UVS spricht) wird künftig als regelmäßige Auslastung (Vollauslastung) im Gegensatz zur sog. Teilauslastung bezeichnet.

In Abweichung von den Bestimmungen des § 28 der Dienstordnung 1994 soll ein Rechtsanspruch auf Teilauslastung zur Pflege eines Kindes bis zu dessen Vollendung des siebenten Lebensjahres bestehen. Das Ansuchen um Teilauslastung soll in allen Fällen auch bis spätestens drei Monate vor dem angestrebten Wirksamkeitsbeginn eingebracht werden können. Um eine einfachere Neuverteilung der Geschäfte durch den Geschäftsverteilungsausschuss in Fällen der Teilauslastung zu ermöglichen, soll Teilauslastung nur im Ausmaß von einem Viertel, der Hälfte oder drei Viertel der Vollauslastung möglich sein.

Teilauslastung ist auch für Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen sowie der Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied des UVS lebenden eigenen Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) möglich (§ 6b Abs. 3 UVS-DRG).

§ 6c UVS-DRG ermöglicht eine Teilauslastung ohne Rechtsanspruch. Voraussetzungen sind notwendige Pflege- oder Betreuungstätigkeiten für nahe Angehörige und dass keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Als notwendige Betreuungspflicht kommt auch die Betreuung eines schulpflichtigen Kindes – unabhängig von einer allfälligen Erkrankung – in Betracht.

Abs. 2 des § 6c UVS-DRG entspricht § 27 Abs. 4 DO 1994, Abs. 3 des § 6c UVS-DRG entspricht § 27 Abs. 2 DO 1994.

Nach § 6c Abs. 4 UVS-DRG besteht eine Meldepflicht des Mitgliedes des UVS, wenn die Voraussetzungen für die Teilauslastung ohne Rechtsanspruch weggefallen sind. In diesem Fall kann der/die Vorsitzende des UVS die vorzeitige Beendigung der Teilauslastung verfügen, wenn dies im dienstlichen Interesse (zB Verringerung der Arbeitsbelastung von in Vollauslastung stehenden Mitgliedern des UVS) gelegen ist. Diese Verfügung ist allein an den Wegfall der Voraussetzungen für die Teilauslastung, nicht jedoch an eine diesbezügliche Meldung des Mitgliedes des UVS gebunden. Die Verfügung braucht nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Wegfall der Voraussetzungen stehen, muss aber jedenfalls als Beendigungszeitpunkt einen Monatsletzten bestimmen. Über Antrag des Mitgliedes des UVS kann jederzeit unter den Voraussetzungen des § 6b Abs. 2 UVS-DRG iVm § 29 Abs. 1 DO 1994 eine Änderung der Dauer der Teilauslastung und/oder der Anwesenheitspflicht verfügt werden.

§ 6c Abs. 5 UVS-DRG entspricht im Wesentlichen § 27 Abs. 3 DO 1994.

In Anlehnung an die bestehende Rechtslage soll die Vollziehung sämtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der „freien Arbeitszeit“ der Mitglieder des UVS – mit Ausnahme der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des § 6a Abs. 5 UVS-DRG – und der Teilauslastungen dem/der Vorsitzenden des UVS obliegen.

Zu Art. I Z 3 (§ 7a Z 7 UVS-DRG):

Da nicht alle Mitglieder des UVS im Schema UVS eingereiht sind, wird nunmehr eine genaue Trennung jener besoldungsrechtlichen Vorschriften vorgenommen, welche jedenfalls auf alle Mitglieder des UVS nicht anzuwenden sind und solchen, welche darüber hinaus für Mitglieder im Schema UVS nicht gelten.

Zu Art. I Z 4 (§ 7a Z 10 UVS-DRG):

Diese Bestimmung regelt die Besoldung des sich in Teilauslastung befindlichen Mitgliedes des UVS.

Zu Art. I Z 5 (§ 8 UVS-DRG):

Die bereits bisher gebührende Funktionszulage wird um einen von der besoldungsrechtlichen Stellung des Mitgliedes des UVS abhängigen Fixbetrag erhöht, der als Ausgleich für den Entfall zusätzlicher finanzieller Entschädigungen, insbesondere auch von Mehrleistungsvergütungen, zu sehen ist. Dieser Teil der Funktionszulage soll sich zu jenem Zeitpunkt und um jenen Prozentsatz ändern, um den sich bei Beamten/Beamtinnen der Gemeinde Wien die Nebengebühren ändern.

Zu Art. I Z 6 (§ 9d UVS-DRG):

Es soll auch dem Disziplinaranwalt/der Disziplinaranwältin das Recht zukommen, gegen Bescheide des Disziplinarsenates Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben zu können.

Zu Art. I Z 7 (§ 15 UVS-DRG):

Diese Bestimmung enthält das für erforderlich erachtete Übergangsrecht.

Zu Art. I Z 8 (§ 17 Z 3 UVS-DRG):

Für Mitglieder des UVS, die bereits am 1. September 1999 im Schema II, Dienstklasse VIII oder IX eingereiht waren und nicht bis längstens 30. November 1999 die Erklärung abgegeben haben, dass sie in das Schema UVS überstellt werden möchten, soll – aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes und der Sicherung der vollen Unabhängigkeit – gelten, dass auch sie nicht in den Genuss einer außerordentlichen Vorrückung oder einer Beförderung kommen können, es sei denn, die Beförderung erfolgt im Zusammenhang mit der Bestellung zum/zur (stellvertretenden) Vorsitzenden.

Darüber hinaus wird auch für diese Mitglieder des UVS eine „Alles-inklusive-Besoldung“ normiert, sodass auch diese Mitglieder künftig keine gesonderten Mehrleistungsvergütungen ansprechen können.

Zu Art. I Z 9 (§ 17 Z 5 UVS-DRG):

Diese Bestimmung bewirkt, dass sich eine allfällige Erhöhung der Nebengebühren mit Beginn des Jahres 2004 auch auf die auf der Basis des Jahres 2003 festgelegte Funktionszulage auswirkt.

Zu Art. II Z 1 (§ 7 Abs. 2 UVS-G):

Diese Bestimmung stellt klar, dass als Ausfluss seiner/ihrer Leitungsbefugnis der Präsident/die Präsidentin berechtigt ist, Informationen über den Stand der Akten erledigung einzuholen.

Zu Art. II Z 2 (§ 11 Abs. 2b UVS-G):

Um a priori Divergenzen zwischen der von der Vollversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung (§ 11 UVS-G) und den vom Präsidenten/von der Präsidentin nach dem Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (UVS-DRG) erlassenen Anordnungen auszuschließen, wird festgelegt, dass der Gegenstand der dem Präsidenten/der Präsidentin nach dem UVS-DRG eingeräumten Anordnungsbefugnisse (vgl. § 6a UVS-DRG) nicht zum Gegenstand einer Bestimmung der Geschäftsordnung gemacht werden kann.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung sind Regelungen, denen kein bisheriger oder neuer Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

alt

neu

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

Art. I Z 1:

§ 6. (1) In bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 21, 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 26 bis 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50, 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66, 67, 115b, 115c und 115h sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

§ 6. (1) In bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 21, 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ **28 und** 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50, 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66, 67, 115b, 115c und 115h sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

(3) Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18, 21, 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 26 bis 29, § 31 Abs. 2, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61b DO 1994 genannten Angelegenheiten zu. Bei Vollziehung der in § 25 Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 2, § 52 (soweit durch die Gewährung eines

(3) Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18, 21, 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ **28 und** 29, § 31 Abs. 2, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61b DO 1994 genannten Angelegenheiten zu. Bei Vollziehung der in § 25 Abs. 1 bis 3, § 31 Abs. 2, § 52 (soweit durch die Gewährung eines

Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird) und § 56 Abs. 3 DO 1994 genannten Angelegenheiten hat er vor der Entscheidung die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu hören. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. I Z 3:

§ 7a.

7. Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates im Schema UVS sind § 2, § 11 Abs. 2, §§ 13 bis 17, § 18 Abs. 2 bis 6, § 23 und § 39 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 nicht anzuwenden. § 18 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Ausdrucks „andere Verwendungsgruppe“ der Ausdruck „(andere) Gehaltsgruppe“ tritt. Die Gehälter im Schema UVS gelten als Monatsbezug im Sinn des § 4.

Art. I Z 5:

§ 8. Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates gebührt ab Wirksamkeit der Ernennung eine Funktionszulage als Nebengebühr.

Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird) und § 56 Abs. 3 DO 1994 genannten Angelegenheiten hat er vor der Entscheidung die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu hören. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 7a.

7. Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates **sind § 11 Abs. 2, §§ 13 Abs. 3 bis 8, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2 bis 6, § 36, § 37, § 39 Abs. 1 und § 40, für Mitglieder im Schema UVS überdies die §§ 2, 13 Abs. 1 und 2 sowie § 23** der Besoldungsordnung 1994 nicht anzuwenden. § 18 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle des Ausdrucks „**anderen** Verwendungsgruppe“ der Ausdruck „(**anderen**) Gehaltsgruppe“ tritt. **§ 21 der Besoldungsordnung 1994 gilt sinngemäß auch für Teilauslastungen eines Mitgliedes.** Die Gehälter im Schema UVS gelten als Monatsbezug im Sinn des § 4.

§ 8. (1) Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates gebührt ab Wirksamkeit der Ernennung **zur Abgeltung sämtlicher**

Die Funktionszulage beträgt monatlich

1. für den Vorsitzenden 25% des Gehaltes der Gehaltsgruppe III, Gehaltsstufe 1,
2. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 25% des Gehaltes der Gehaltsgruppe II, Gehaltsstufe 1, und
3. für die sonstigen Mitglieder 25% des Gehaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1.

Diese Nebengebühr ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgesetzes 1995 - RVZG 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, für die Ruhegeldzulage anrechenbar.

mit der Funktionsausübung verbundenen qualitativen und quantitativen Mehrleistungen eine Funktionszulage als Nebengebühr. **Die Zulage beträgt bei Vollauslastung monatlich**

- 1. für sonstige Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, die nicht in das Schema UVS überstellt sind, und für Mitglieder in der Gehaltsgruppe I,**
Gehaltsstufen 1 bis 8 724,-- Euro,
wenn das Mitglied zusätzlich die Funktion des Leiters der Evidenzstelle ausübt1.013,50 Euro,
- 2. für sonstige Mitglieder in der Gehaltsgruppe I,**
Gehaltsstufen 9 bis 16 945,-- Euro,
wenn das Mitglied zusätzlich die Funktion des Leiters der Evidenzstelle ausübt 1.323,-- Euro,
- 3. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 1.507,-- Euro,**
- 4. für den Vorsitzenden 2.000,-- Euro.**

Die Zulagen gemäß Z 1 und 2 erhöhen sich um 25 % des Gehaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1, jene gemäß Z 3 und 4 um 25 % der Gehaltsstufe 1 der jeweils für die entsprechende Funktion in Betracht kommenden Gehaltsgruppe (§ 7a Z 4).

(2) Die Beträge gemäß Abs. 1 zweiter Satz ändern sich zu jenem Zeitpunkt um denselben Prozentsatz, um den sich bei Beamten der Gemeinde Wien die Nebengebühren ändern.

(3) **Die** Nebengebühr **gemäß Abs. 1** ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 – RVZG 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, für die Ruhegenusszulage anrechenbar.

Art. I Z 6:

§ 9d. Gegen Entscheidungen des Disziplinarsenates ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Beschuldigten zulässig.

§ 9d. Gegen Entscheidungen des Disziplinarsenates ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes **sowohl** durch den Beschuldigten **als auch den Disziplinaranwalt** zulässig.

Art. I Z 8:

§ 17.

3. Ist das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates bereits im Schema II, Dienstklasse VIII oder IX eingereiht, gelten Z 1 und § 7a nicht. § 8 ist in diesem Fall in der am 31. August 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 17.

3. Ist das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates bereits im Schema II, Dienstklasse VIII oder IX eingereiht, gelten Z 1, § 7a **Z 1 bis 9 dieses Gesetzes** und **§ 11 Abs. 2, § 17 – soweit die Beförderung nicht im Zusammenhang mit der Bestellung zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt - , § 36, § 37, § 39 Abs. 1 und § 40 der Besoldungsordnung 1994** nicht. **§ 21 des letztgenannten Gesetzes gilt sinngemäß auch für Teilauslastungen des Mitgliedes. Solchen Mitgliedern gebührt eine Funktionszulage als Nebengebühr, die sich wie folgt berechnet: Ist das Mitglied ein**

sonstiges Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates, gebührt ihm bei Vollauslastung eine Zulage von 1.014 Euro, ist das Mitglied Vorsitzender des Unabhängigen Verwaltungssenates eine solche von 2.638,50 Euro; dem stellvertretenden Vorsitzenden gebührt die Zulage gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes in der Fassung der 5. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995. Diese Zulagen, welche sich jeweils zu jenem Zeitpunkt um denselben Prozentsatz ändern, um den sich bei Beamten der Gemeinde Wien die Nebengebühren ändern, erhöhen sich um den sich aus § 8 zweiter Satz dieses Gesetzes in der am 31. August 1999 geltenden Fassung ergebenden Betrag. Die Funktionszulage ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, für die Ruhegenusszulage anrechenbar.

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

Art. II Z 1:

§ 7.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören insbesondere die Rege-

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

§ 7.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören insbesondere die Rege-

lung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates und über das sonstige Personal.

lung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates und über das sonstige Personal. **Im Rahmen seiner Leitungsbefugnis ist der Präsident berechtigt, vierteljährlich – in begründeten Einzelfällen jederzeit – eine Aufstellung über Anzahl und Art der in diesem Zeitraum noch nicht erledigten und der unterschiedenen Fälle erstellen zu lassen, aus welcher das Datum des Einlangens des Geschäftsstückes, der Verfahrensgegenstand und – sofern die Erledigung der Partei (den Parteien) noch nicht zugestellt worden ist – allenfalls das Datum der Verkündung der Entscheidung ersichtlich sind.**